

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toll Mobile GmbH & Co. KG



§ 1 - Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich bei jedem Auftragsverhältnis jeweils in Verbindung mit den besonderen Vereinbarungen als Bestandteil des Vertrages zwischen Toll Mobile (nachstehend Auftragnehmer genannt) und Ihrem Vertragspartner (nachstehend Auftraggeber genannt), soweit nicht abweichende Vereinbarungen ausdrücklich getroffen werden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung der Toll Mobile.

§ 2 - Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Anwendung neuzeitlicher Kenntnisse und Erfahrungen durchgeführt wird. Demzufolge werden zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausschließlich Dienstverträge abgeschlossen, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben (§§ 611, 675 BGB).

§ 3 - Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen sind durch das Angebot des Auftragnehmers festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und die Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 4 - Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers nach besten Kräften zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a. - soweit nicht bereits durch § 3 dieser Bedingungen geregelt - dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel ausreichend zur Verfügung stellt.
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.
- den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt.
- im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten (inkl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Werden im Rahmen des Auftrages Standardsoftware oder Standard-Methoden/Verfahren des Auftragnehmers eingesetzt, so werden sie als Programm-Systeme oder Organisationsmittel ausdrücklich gekennzeichnet und das Urheberrecht verbleibt beim Auftragnehmer.

§ 5 - Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, seinen Mitarbeitern alle Verpflichtungserklärungen aus dem Datenschutzgesetz abzuverlangen.

§ 6 - Interpretationshilfe zur Auftrags Erfüllung

Der Auftraggeber erhält - falls vereinbart - je nach Arbeitsfortschritt Arbeitsunterlagen. Sie dienen als Information über den jeweiligen Stand der Auftragsbearbeitung. Führen diese nicht zu einer begründeten Beanstandung, die innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Übergabe vorgetragen wird, so gelten diese Unterlagen als Interpretationshilfe für eine spätere Beurteilung der Tätigkeit im Hinblick auf ihre Erfüllung.

§ 7 - Honorare, Kosten, Fälligkeiten

Das Entgelt für die Leistungen des Auftragnehmers ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschließlich Reisezeiten zu berechnen (ZEITHONORARE), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Höhe der Honorarsätze basiert auf den bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnissen des Auftragnehmers. Die Sätze des Honorarverzeichnisses können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse geändert werden. Das Entgelt für die Leistungen, die der Auftragnehmer nach einer Änderung des Honorarverzeichnisses erbringt, richtet sich nach den neuen Honorarsätzen. Die neuen Honorarsätze gelten für Leistungen des Auftragnehmers, die nach Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des neuen Honorarverzeichnisses an den Auftraggeber erbracht werden. Den Honorarsätzen und sonstigen in Rechnung gestellten Beträgen (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugefügt.

Die Fälligkeiten sind in dem Angebot des Auftragnehmers bzw. in den Vereinbarungen der Vertragspartner enthalten. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

§ 8 - Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird alle ihm übertragenen Aufgaben mit gebotener Sorgfalt durchführen. Tritt dennoch ein Mangel auf, der nachweislich vom Auftragnehmer zu vertreten ist und der fristgerecht geltend gemacht worden ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Maßnahmen zur Nachbesserung vorzunehmen. Reisekosten und Spesen, die im Rahmen der Nachbesserung anfallen, übernimmt der Auftraggeber. Ansprüche des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung oder Kostenerstattung bei Ersatzvornahme bestehen nicht.

Der Auftragnehmer hat einen Mangel insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Mangel auf der vom Auftraggeber gegebenen Aufgabenstellung oder der fehlerhaften / unzureichenden Mitwirkung des Auftraggebers (vergl. § 4 dieser Bedingungen) beruht oder wenn der Auftraggeber in Leistungen des Auftragnehmers eingegriffen hat.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt drei Monate nach Beendigung des Auftrages.

Der Auftragnehmer haftet nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Verstöße seiner Mitarbeiter bis zur Höhe des Auftragswertes, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 25.000,-.-.

Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründeten Ereignis Kenntnis erhalten hat. Spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auftrages.

§ 9 - Verzug

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die volle Vergütung, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Fristen und Termine.

Kommt der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden in Verzug, so muss der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Verstreicht auch dieser Termin aus Verschulden des Auftragnehmers ergebnislos, so hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 - Vertragsdauer

Die Vertragsdauer bestimmt sich nach der Vereinbarung der Vertragsbeteiligten. Der Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen durch Kündigungsschreiben des Auftraggebers vorzeitig beendet werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern.

In diesem Falle wird die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht erfüllbaren Leistungen entfällt die Vergütung insoweit, als der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder hätte erzielen können. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bestimmen sich die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Kündigung nach § 628 BGB.

§ 11 - Loyalitätsverpflichtung

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern sowie von ehemaligen Mitarbeitern des Vertragspartners, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§ 12 - Sonstiges

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

Sind oder werden Vorschriften dieser Bedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

TOLL MOBILE GmbH & Co. KG
Nordstraße 21
D-33102 Paderborn

Amtsgericht Paderborn
HRA 4757
USt.-IdNr. DE23726397

Geschäftsführer:
Werner Vormbaum, Dipl.-Kfm.; Arjen R. Klei, Dipl.-Ing.